



Bozen, 06.06.2025

Bearbeitet von:  
Fabian Pernter  
Tel. 0471/415080  
Fabian.Pernter@provinz.bz.it

**Rundschreiben des Pflanzenschutzdienstes mit Hinweisen zur Durchführung der obligatorischen Bekämpfung des Hauptvektors der Goldgelben Vergilbung (*Grapevine Flavescence dorée phytoplasma*) *Scaphoideus titanus* (Amerikanische Rebzikade)**

**Allgemeine Informationen**

Seit dem Jahr 2016 breitet sich die Goldgelbe Vergilbung (*Grapevine Flavescence dorée phytoplasma*) und ihr Hauptvektor *Scaphoideus titanus* (Amerikanische Rebzikade) in Südtirol immer weiter aus und stellt derzeit eine der größten Bedrohungen für den Südtiroler Weinbau dar.

Nur durch eine gemeinsame und konsequente Umsetzung der notwendigen Gegenmaßnahmen kann diese gefährliche Quarantänekrankheit der Rebe eingedämmt werden.

Hauptüberträger der Goldgelben Vergilbung ist *Scaphoideus titanus* (Amerikanische Rebzikade). Alle beweglichen Stadien des Insekts können den Krankheitserreger der Goldgelben Vergilbung, das *Grapevine Flavescence dorée phytoplasma*, durch das Saugen an einer infizierten Pflanze aufnehmen. Nach der Inkubationszeit kann die Zikade die Krankheit auf gesunde Pflanzen übertragen. Eine infizierte Zikade bleibt zeitlebens infektiös. Die Amerikanische Rebzikade vollzieht ihren gesamten Lebenszyklus an Reben und überträgt die Krankheit somit sehr rasch von Stock zu Stock.

**Neben der konsequenten Rodung aller symptomatisch erkrankten Rebstöcke samt den Wurzelstöcken, ist die Bekämpfung der Amerikanischen Rebzikade die wichtigste Maßnahme zur Eindämmung der Goldgelben Vergilbung.**

**Verpflichtende Bekämpfung von *Scaphoideus titanus* in allen Rebanlagen des Landes Südtirol**

Aufgrund der zunehmenden Ausbreitung der Goldgelben Vergilbung in Südtirol und ihres Hauptüberträgers, hat der Pflanzenschutzdienst mit Dekret des Verantwortlichen des Pflanzenschutzdienstes Nr. 9573 vom 06. Juni 2025 die **verpflichtende Bekämpfung der Amerikanischen Rebzikade für den integrierten und biologischen Weinbau im gesamten Südtiroler Weinbaugebiet** vorgeschrieben. Entsprechend müssen alle Rebanlagen, einschließlich Ertrags- und Neuanlagen, behandelt werden.

**Vorgeschriebene Anzahl der Behandlungen**

Der Pflanzenschutzdienst legt die Modalitäten für die Durchführung der obligatorischen (= verpflichtenden) Bekämpfung der Vektoren ebenfalls durch das entsprechende Dekret fest.

Beim Einsatz von synthetischen Insektiziden müssen mindestens **zwei Behandlungen** durchgeführt werden. Beim ausschließlichen Einsatz von im biologischen Anbau (EU VO 2018/848) zugelassenen Insektiziden müssen mindestens **drei Behandlungen** im Abstand von sieben bis zehn Tagen durchgeführt werden. **Davon**



**müssen mindestens zwei Behandlungen mit einem Pflanzenschutzmittel das den Wirkstoff von natürlichem Pyrethrum (Extrakt aus *Chrysanthemum cinerariaefolium*) enthält, durchgeführt werden.** Beim Einsatz einer Kombination von Insektiziden (synthetisch und im biologischen Anbau zugelassen) müssen mindestens **drei Behandlungen** durchgeführt werden.

Für die Behandlungen dürfen ausschließlich jene Wirkstoffe verwendet werden, die in den Produktionsvorschriften für den integrierten Weinbau - 2025 enthalten sind und mit Dekret des Direktors der Abteilung Landwirtschaft Nr. 5199/2025 genehmigt wurden.

### Kontrollen und Sanktionen

Zur Überwachung der verpflichtenden Behandlungen werden von Seiten des Pflanzenschutzdienstes Kontrollen durchgeführt. Hierbei werden die Aufzeichnungen der Behandlungen sowie die Rechnungen zum Ankauf der Pflanzenschutzmittel überprüft. Die zu kontrollierenden Betriebe werden vom Pflanzenschutzdienst mittels PEC kontaktiert. Die angeforderten Unterlagen sind innerhalb von 30 Tagen direkt dem Pflanzenschutzdienst zur amtlichen Kontrolle zu übermitteln. Bei Übertretung der geltenden Vorschriften werden Sanktionen verhängt.

### Empfohlener Einsatzzeitpunkt

In den letzten Wochen wurden von der Arbeitsgruppe Vergilbungskrankheiten der Rebe in ausgewählten Rebanlagen (werden über Jahre hin kontrolliert) in allen Weinbauzonen des Landes Südtirol die Flurbegehungen zur Ermittlung der Populationsdichte der Larven von *Scaphoideus titanus* durchgeführt. Die Behandlungen sollten in den Abendstunden, Nachtstunden oder jedenfalls innerhalb der frühen Morgenstunden durchgeführt werden.

Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Kontrollen werden die empfohlenen Termine für die Durchführung der Behandlungen festgelegt. Die Einhaltung der empfohlenen Anwendungszeiträume ist wichtig, da mit zunehmendem Alter der Larven von *Scaphoideus titanus* die Empfindlichkeit gegenüber den Wirkstoffen proportional abnimmt. Aus diesem Grund ist es sehr wichtig und wird dringend empfohlen, die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Anwendungszeiträume einzuhalten:

### Synthetische Insektizide

| Höhenlage (m.ü.d.M) | Erste Behandlung | Zweite Behandlung             |
|---------------------|------------------|-------------------------------|
| bis 400 m           | 13. bis 18. Juni | im Abstand von 7 bis 10 Tagen |
| über 400 bis 800    | 18. bis 23. Juni |                               |
| über 800 m          | 23. bis 28. Juni |                               |

### Biologische Insektizide

| Höhenlage (m.ü.d.M) | Erste Behandlung | Zweite und Dritte Behandlung  |
|---------------------|------------------|-------------------------------|
| bis 400 m           | 09. bis 14. Juni | im Abstand von 7 bis 10 Tagen |
| über 400 bis 800    | 14. bis 19. Juni |                               |
| über 800 m          | 19. bis 24. Juni |                               |

### Melde- und Rodungspflicht

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass für die Goldgelbe Vergilbung Melde- und Rodungspflicht besteht. Das heißt, dass Verdachtsfälle außerhalb der bestehenden Befallszonen (Siehe Dekret des Verantwortlichen des Pflanzenschutzdienstes Nr. 5220 vom 27. März 2025 – Abgegrenzte Gebiet zur Ausrottung der Goldgelben Vergilbung der Rebe (*Grapevine Flavescence dorée phytoplasma*) im Gebiet des Landes Südtirol)



**unverzüglich und ausnahmslos** dem Pflanzenschutzdienst oder dem Südtiroler Beratungsring zu **melden** sind damit stichprobenartig Proben entnommen werden können und somit der Überblick über das Infektionsgeschehen gewährleistet wird.

#### **Pflanzenschutzdienst der Autonomen Provinz Bozen**

**Tel.** 0471/415080 (Pflanzenschutzinspektoren Fabian Pernter / Andrea Simoncelli)

**E-Mail:** [fitobz@provinz.bz.it](mailto:fitobz@provinz.bz.it)

**PEC:** [fitobz@pec.prov.bz.it](mailto:fitobz@pec.prov.bz.it)

#### **Südtiroler Beratungsring für Obst- und Weinbau**

**Tel.** 0471/1630220 (jeweiliger Weinbauberater für die Zone)

**E-Mail:** [eppan@beratungsring.org](mailto:eppan@beratungsring.org)

Der Verantwortliche des Pflanzenschutzdienstes  
Stefano Endrizzi  
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)